

**Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit
Behinderung der Stadt Brühl
(Inklusionsbeiratssatzung)
vom 25.05.2020**

Aufgrund der §§ 7, 41 Absatz 1 Satz 2 lit. f) i.V.m. § 27 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202), und des § 13 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen - BGG NRW) vom 16.12.2003 (GV. NRW. S. 766), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 207) hat der Rat der Stadt Brühl in seiner Sitzung am 25.05.2020 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Der Inklusionsbeirat der Stadt Brühl ist eine Interessenvertretung für Menschen mit Behinderung, berät und unterstützt den Rat und die Verwaltung der Stadt Brühl sowie andere Einrichtungen, Institutionen und Träger des öffentlichen und privaten Rechts im Bereich der Behinderten- und Inklusionsarbeit. Er arbeitet überparteilich und überkonfessionell.

Die Satzung dient dem Inklusionsbeirat als Arbeitsgrundlage und konkretisiert die Rechte und Pflichten der Mitglieder, die Zusammenarbeit mit dem Rat der Stadt Brühl und der Verwaltung.

Der Begriff der Behinderung bezieht sich im nachfolgenden ausschließlich auf die Definition gemäß § 2 SGB IX.

in Kraft am 05.06.2020

§ 1

Allgemeine Ziele des Inklusionsbeirates

Die Arbeit des Inklusionsbeirates orientiert sich an der UN-Konvention „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung“. Die am 26. März 2009 in der Bundesrepublik Deutschland in Kraft getretene Konvention fordert alle staatlichen und gesellschaftlichen Ebenen auf, Hindernisse für eine gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen. Als Grundlage gilt das Grundgesetz:

„Die Würde des Menschen ist unantastbar.“ – Art 1 (1)

„Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“ – Art 3 (3)

Ziel des Inklusionsbeirates ist es, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen in Brühl zu beseitigen bzw. zu verhindern.

Vorrangige Mittel zur Beseitigung und Verhinderung von Barrieren und Benachteiligungen sind hierbei auch die Sensibilisierung der Öffentlichkeit bzw. Gesellschaft und eine Mitwirkung der Menschen mit Behinderungen am kommunalen Willensbildungsprozess. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen bezieht sich vornehmlich auf Menschen, die langfristige körperliche, seelische, kognitive Behinderungen oder Sinnesbeeinträchtigungen haben.

§ 2

Zusammensetzung, Konstituierung, Stimmrecht

Der Inklusionsbeirat besteht aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern.

A stimmberechtigte Mitglieder

1. sieben stimmberechtigte Mitglieder werden gewählt aus:

Menschen mit Behinderung

oder Menschen, die für einen solchen Menschen sprechen, der sich selbst nicht artikulieren kann

oder Angehörige bzw. Bezugspersonen eines solchen Menschen, die durch berufliches oder ehrenamtliches Engagement mit der Betreuung von Menschen mit Behinderung befasst sind. Ein ehrenamtliches Engagement muss dabei in mindestens dem Umfang ausgeführt werden, der zum Erhalt der Ehrenamtskarte NRW berechtigt.

Es gilt eine Listenvertretung.

2. Stimmberechtigt sind weiterhin vier Vertretungen von Organisationen, die in Brühl im Themengebiet Inklusion tätig sind.

Für jede dieser Personen wird eine Person als Vertretung gewählt

Stimmberechtigte Mitglieder zu 1. und 2. müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Stimmberechtigte Mitglieder zu 1. müssen einen ständigen Wohnsitz in Brühl haben.

Die Organisationen zu 2. müssen ihren Tätigkeitsbereich in Brühl haben.

Die stimmberechtigten Mitglieder zu 1. und 2. werden gemäß § 4 gewählt.

B Beratende Mitglieder

1. Beratende Funktion hat je ein Mitglied der Ratsfraktionen. Es gilt eine Personenvertretung.
2. Beratende Funktion haben auch Vertretungen der Verwaltung, die von dem/der Bürgermeister/in bestimmt werden. Die/der Behindertenbeauftragte der Stadt Brühl ist ebenfalls ständiges beratendes Mitglied.

Weitere Mitglieder können auf Beschluss des Rates aufgenommen werden.

Die stimmberechtigten Menschen mit Behinderung haben im Inklusionsbeirat jedoch immer die Mehrheit.

§ 3

Aufgaben und Rechte des Inklusionsbeirates

1. Der Inklusionsbeirat befasst sich mit allen Angelegenheiten der Kommune, die Menschen mit Behinderungen betreffen. Insbesondere wird er sich der öffentlichen, behindertenrelevanten Probleme annehmen und die Gesamtinteressen von Menschen mit Behinderungen im Sinne der UN-Konvention vertreten. Dabei achtet er auf die Einhaltung aller Rechtsvorschriften, die darauf gerichtet sind, die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung in der Gesellschaft zu verwirklichen.
2. Der Inklusionsbeirat ist berechtigt, in allen kommunalen Angelegenheiten in Bezug auf die Belange behinderter Menschen Vorschläge zu machen, Anregungen zu geben oder Anfragen an die Verwaltung zu richten.
3. Der Inklusionsbeirat nimmt eine beratende und unterstützende Position gegenüber dem Rat ein. Über im Inklusionsbeirat beschlossene Anträge entscheidet der Rat.
4. Die Verwaltung unterstützt den Inklusionsbeirat in seiner Aufgabenwahrnehmung.
5. An den Sitzungen der Ausschüsse der Stadt Brühl können jeweils bis zu zwei stimmberechtigte Vertretungen des Inklusionsbeirates als sachkundige Einwohnerinnen und Einwohnern beratend teilnehmen. Ausgenommen sind Ausschüsse, an denen die Teilnahme von sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern nicht zulässig ist.
Die jeweilige Vertretung wird vom Inklusionsbeirat mit einfacher Mehrheit bestimmt und nachfolgend vom Rat der Stadt Brühl gewählt.

§ 4

Wahl des Inklusionsbeirates

Die Mitglieder des Inklusionsbeirates inklusive deren Stellvertretung werden für fünf Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt jeweils im Zuge der Kommunalwahl.

Wahlberechtigt sind Personen mit einer Behinderung, die das 16. Lebensjahr vollendet und den Wohnsitz in der Stadt Brühl haben.

Das Ergebnis der Wahl wird in einer Wahlniederschrift festgehalten und durch den Rat bestätigt.

Den weitergehenden Wahlablauf bestimmt der/die Bürgermeister/in.

§ 5

Wahl einer/eines Vorsitzenden

Die/der Vorsitzende sowie die Vertretung wird in der ersten Sitzung des Inklusionsbeirates aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit gewählt.

§ 6

Aufgaben der/des Vorsitzenden

Die/der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein und leitet diese. Er/sie erstellt die Tagesordnung unter Einbeziehung der Verwaltung.

Die/der Vorsitzende vertritt den Beirat in der Öffentlichkeit, informiert über Sitzungen, Vorhaben, anstehende Planungen und Probleme.

§ 7

Sitzungen des Inklusionsbeirates

Die Sitzungen des Inklusionsbeirates finden öffentlich statt.

Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen ist eine Niederschrift als Ergebnisprotokoll inklusive einer Teilnehmendenliste zu fertigen. Alle Niederschriften sind von der/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/Schriftführerin zu unterzeichnen.

Die Niederschriften werden im Ratsinformationssystem in digitaler Form zur Verfügung gestellt.

Der Inklusionsbeirat kann weitere Personen oder Institutionen zu Sachfragen zu seinen Sitzungen einladen, soweit es ihm für die Durchführung seiner Aufgaben geboten erscheint. Fallen in diesem Zusammenhang Kosten an, sind diese über die freien Verfügungsmittel abzurechnen.

Die Schriftführung wird von der Verwaltung gestellt. Sie verfasst die Einladungen und die Niederschriften in Zusammenarbeit mit der/dem Vorsitzenden.

Der Inklusionsbeirat soll dreimal jährlich tagen.

Der Inklusionsbeirat hält seine Sitzungen in barrierefreien Räumen ab. Die Stadt Brühl ist gehalten für entsprechende Räumlichkeiten Sorge zu tragen.

§ 8

Ehrenamt, Nachteilsausgleich und Finanzierung

Die Aktivitäten des Inklusionsbeirates finanzieren sich aus dem laufenden Haushalt, vorbehaltlich der Haushaltsverabschiedung.

Die Tätigkeit im Inklusionsbeirat ist ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der entsprechenden Aufwandsentschädigungen für Ausschussmitglieder der Stadt Brühl je Ausschusssitzung.

Der Inklusionsbeirat erhält Verfügungsmittel in Höhe von 2.500 €/Jahr, über deren Verwendung er in eigener Zuständigkeit entscheiden kann.

Ein behinderungsbedingter Nachteilsausgleich für Mitglieder des Inklusionsbeirates wird auf rechtzeitigen Antrag, in der Regel mindestens eine Woche vor der Sitzung und nach der Sitzung unter Nachweis der entstandenen Kosten in Form von Rechnungen, Quittungen, etc. erstattet. Der Nachteilsausgleich umfasst insbesondere im Einzelfall erforderliche Mobilitätshilfen, Assistenzleistungen oder Kommunikationshilfen, soweit diese für eine gleichberechtigte Teilnahme an den Sitzungen notwendig sind. Die Entscheidung über die entsprechenden Anträge trifft der/die Bürgermeister/in.

§ 9 Geschäftsordnung

Es gilt die Geschäftsordnung des Rates. Der Inklusionsbeirat kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben. Eine solche ist vom Rat der Stadt Brühl zu beschließen.

§ 10 Datenschutz

Die Mitglieder des Inklusionsbeirates sind verpflichtet über vertrauliche Informationen, die in nichtöffentlicher Sitzung beraten werden, Stillschweigen zu wahren. Die Grundsätze des Datenschutzes finden Beachtung.

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Brühl in Kraft.